



Fahrleistungsabhängige Maut in Deutschland

In Deutschland sollte ursprünglich ab 31. August 2003 für die Benutzung der Bundesautobahnen mit Kraftfahrzeugen und Fahrzeugkombinationen des Güterkraftverkehrs ab 12 t zul. GM eine fahrleistungsabhängige Maut erhoben werden. Der Termin konnte seinerzeit seitens des Systembetreibers nicht eingehalten werden, ebenso wenig der für den 2. November 2003 angekündigte Ersatztermin. Schließlich wurde in zwei Stufen gestartet: Anfang 2005 zunächst mit einer abgespeckten Systemversion, ein Jahr später dann mit dem kompletten System.

Erhebungsbeginn:

- 1. Januar 2005 für eine vereinfachte Systemversion („OBU1“)
- 1. Januar 2006 für die „Vollversion“ („OBU2“)

Rechtsgrundlagen:

- EU-Wegekostenrichtlinie 1999/62/EG
- Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) – Ablösegesetz des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) und der Mauthöheverordnung (MautHV)
- LKW-Maut-Verordnung (LKW-MautV)
- Mautstreckenausdehnungsverordnung (MautStrAusdehnV)
- Verordnung zur Anordnung des Beginns der Mauterhebung auf Abschnitten von Bundesstraßen (BStrMautErhebV)
- Verordnung zur Änderung autobahnmautrechtlicher Vorschriften und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- Bundesstraßenmaut-Knotenpunktverordnung (BStrMKnotV)

mautpflichtige Fahrzeuge:

- Alle Kraftfahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, die
 - für den Güterkraftverkehr bestimmt sind (1. Alternative) oder
 - für den Güterkraftverkehr verwendet werden (2. Alternative)

und deren zulässiges Gesamtgewicht – einschließlich Anhänger – mindestens 7,5 t beträgt.

Bestimmte Fahrzeuge sind nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz von der Maut befreit. Nähere Informationen hierzu erteilt das Bundesamt für Güterverkehr (BAG).

Mautschuldner: Eigentümer, Halter, Disponent, Fahrer



Fahrleistungsabhängige Maut in Deutschland

mautpflichtige Straßen:

Die Mautpflicht gilt in Deutschland auf allen Autobahnen einschließlich Tank- und Rastanlagen und auf allen Bundesstraßen, auch innerorts.

Von der Mautpflicht ausgenommen sind nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 BFStrMG folgende Bundesautobahnabschnitte:

- Bundesautobahnabschnitt A 6 von der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Saarbrücken-Fechingen in beiden Fahrtrichtungen,
- Bundesautobahnabschnitt A 5 von der deutsch-schweizerischen Grenze und der deutsch-französischen Grenze bis zur Anschlussstelle Müllheim/Neuenburg in beiden Fahrtrichtungen,
- die Bundesautobahnabschnitte, für deren Benutzung eine Maut nach § 2 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes vom 30. August 1994 (BGBl. I, S. 2243) in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird.

Das gebührenpflichtige Streckennetz wird von der Bundesanstalt für Straßenwesen online unter <http://www.mauttabelle.de> veröffentlicht.

Mauttarife:

Mautsätze seit 1. Januar 2019 in € je gebührenpflichtigem Mautkilometer

mautpfl. Fahrzeuge ¹⁾	7,5 t bis unter 12 t zGM	ab 12 t bis 18 t zGM	größer als 18 t zGM und	
			≤ 3 Achsen	> 3 Achsen
EURO 0 / I	0,167	0,202	0,247	0,261
EURO II	0,156	0,191	0,236	0,250
EURO III	0,146	0,181	0,226	0,240
EURO IV	0,114	0,149	0,194	0,208
EURO V / EEV ¹⁾	0,104	0,139	0,184	0,198
EURO VI	0,093	0,128	0,173	0,187

1) Als Fahrzeug im Sinne der Mautgesetzgebung gelten Einzelfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen.

2) EEV = ENHANCED ENVIRONMENTALLY FRIENDLY VEHICLE

Liftachsen zählen als normale Achsen; Tandem-Achsen zählen als zwei Achsen.



Fahrleistungsabhängige Maut in Deutschland

Systembetreiber: Toll Collect GmbH
www.toll-collect.de

Systembasis: „duales“ Mauterhebungssystem mit zwei alternativen Erhebungsvarianten:

1. automatische Mauterhebung mittels Fahrzeuggerät, GPS und GSM
2. manuelle Einbuchung an ca. 3.600 Mautstellen-Terminals, via Internet oder auch per App

Systemelemente:

Automatisches Einbuchungssystem:
Fahrzeuggerät (OBU), GPS und GSM

Manuelles Einbuchungssystem:
ca. 3.300 Mautstellen mit ca. 3.600 Einbuchungsautomaten, Internetplattform für die Einbuchung und kostenlose App

Voraussetzung für die Teilnahme am automatischen System:

1. Registrierung des Unternehmens und der teilnehmenden Fahrzeuge bei Toll Collect unter <http://www.toll-collect.de>
2. Einbau eines Fahrzeuggeräts (OBU) in den teilnehmenden Fahrzeugen

Kosten „OBU“:

Fahrzeuggerät wird kostenlos vom Betreiber zur Verfügung gestellt (ursprünglich war vorgesehen, das Gerät gegen Zahlung einer Mautvorauszahlung in Höhe von 300 € zur Verfügung zu stellen); Ein-, Ausbau, Reparatur gehen zu Lasten des Nutzers.

Der Nutzer hat ebenfalls die Ausfallkosten des Fahrzeugs während der vom Betreiber oder vom BAG angeordneten Werkstattaufenthalte (Wartung/Aktualisierung der OBU durch Servicepartner) sowie die Kosten der An- und Abfahrt zu tragen.

Zahlungsarten:

Alternativen für registrierte Nutzer:
Kreditkarten, LogPay-Verfahren, Tankkarten, Guthabenabrechnung (Vorab-Überweisung), Lastschriftverfahren Guthabenservice (Abbuchung per SEPA-Firmenlastschrift).

Zahlungsweisen für nicht registrierte Nutzer:
Tank- und Kreditkarten, Bargeld, Paysafecard.



Fahrleistungsabhängige Maut in Deutschland

Kontrollsystem:	Automatische (sog. „Mautbrücken“ und rund 600 vier Meter hohe Kontrollsäulen entlang der Bundesstraßen), stationäre (Standkontrollen in der Nähe von Kontrollbrücken) und mobile Team-Kontrollen sowie Betriebskontrollen.
Ersatzmaut:	Nacherhebung der Maut für eine Wegstrecke von 500 Kilometern, wenn die Maut nicht entrichtet wurde und die tatsächliche Wegstrecke nicht festgestellt werden kann.
Ahndung:	Mautverstöße können gegenüber dem Unternehmer (Halter / Eigentümer / Beförderer), dem Fahrzeugführer und Disponent geahndet werden. Das Bundesfernstraßenmautgesetz sieht einen Bußgeldrahmen bis zu 20.000 € vor. Die Regelgeldbußen für das Nichtzahlen der Maut betragen beim Unternehmer 240 € (bei Fahrlässigkeit) und 480 € (bei Vorsatz). Beim Fahrzeugführer und Disponent betragen die Bußgelder bei fahrlässiger Tatbegehung 120 € und bei vorsätzlichem Handeln 240 €. Bei Wiederholungstaten können die Sätze deutlich erhöht werden.
vorheriges Gebührensystem:	Erhebung einer zeitbezogenen Benutzungsgebühr (Eurovignette).

Stand: Februar 2019